

Beiträge zur Geschichte der Burg Hauneck im Spätmittelalter

Harald Neuber

I. Die Lage der Burg

Im südlichen Kreisteil des Kreises Hersfeld-Rotenburg (früher Kreis Hünfeld) befindet sich auf dem 523,9 Meter hohen Stoppelsberg die relativ gut erhaltene Ruine der Burg Hauneck. Der Basaltkegel, auf dem die Burg liegt, ist der westlichste Ausläufer der Kuppenrhön. Man findet die Burg, wenn man die im Haunetal westlich des Stoppelsberges verlaufende Bundesstraße 27 über eine Abzweigung zwischen Rothen- und Neukirchen in östlicher Richtung verläßt (bei der Gastwirtschaft „Sennhütte“). Eine serpentinenreiche, enge Kreisstraße führt von dort bergauf. Zunächst geht die Straße durch das kleine Dorf Unterstoppel, welches man am nördlichen Ortsausgang wieder verläßt. Kurz vor den ersten Häusern des auf dem Hochplateau liegenden Dorfes Oberstoppel, in dessen Gemarkung die Burg liegt, biegt man nach links ab, wo man sein Fahrzeug an dem unmittelbar an der Straße liegenden Gasthof „Burg Hauneck“ abstellen kann. Eine weitere Zugangsstraße auf den Berg führt durch das am nördlichen Fuße des Stoppelsberges liegende Dorf Neukirchen. Vom Gasthof „Burg Hauneck“ unterhalb des eigentlichen Bergkegels ist die Burganlage nur über einen gut ausgebauten – für Privatfahrzeuge allerdings gesperrten - forstwirtschaftlichen Weg zu erreichen. Es ist auf diesem Weg noch ein etwa 15minütiger Fußmarsch zu dem rund 125 Meter über dem Hochplateau liegenden Gipfel in Kauf zu nehmen.

Weil die hauptsächlich in Basaltsteinen aufgeführte Burg als Ruine gut erhalten und ein bekannter landschaftlicher Bezugspunkt in Osthessen ist, wurde sie in der Vergangenheit auch häufig in der landeskundlichen Literatur und in vielen heimatgeschichtlichen Aufsätzen erwähnt. Sie ist ein beliebtes Ausflugsziel. Auf den noch markanten Resten des Bergfriedes, der zuletzt 1488 ein neues Dach erhalten hatte, von dem heute aber nur noch die Turmsüdwand mit Teilen einer daran anschließenden Wand erhalten sind, befindet sich ein trigonometrischer Punkt. Heute wird dieser Turmrest von einer über stabile Treppen zugänglichen befestigten Plattform gekrönt, von der man ringsherum einen weiten Ausblick in die Landschaft genießt (Thüringer Wald, Rhön usw.)¹. Die umlaufende, durchschnittlich 1,70 Meter starke und streckenweise noch vier Meter hohe Ringmauer der Burg ist bis auf die Nord- und Ostecke relativ gut erhalten.

II. Die Forschungssituation

Die Burg war bis etwa in das erste Drittel des 17. Jahrhunderts Sitz eines hessischen Beamten. Ein Schreiben des Haunecker Vogtes wurde bereits 1633 aus dem unterhalb der Burg liegenden Dorf Oberstoppel abgesandt, und seit 1651 verwaltete der Vogt das Amt von seinem Sitz in Unterstoppel aus². Die

schriftliche Überlieferung nimmt ab etwa 1530 zu, so daß sich die Bedeutung der Anlage als lokaler Verwaltungsmittelpunkt eines kleinen Amtes in der frühen Neuzeit recht gut nachvollziehen läßt.

Allerdings gab es hinsichtlich der Darstellung der älteren Geschichte der Burg einige Mängel und Lücken, die durch neuere Forschungen des Verf. nunmehr in wesentlichen Teilen ergänzt oder korrigiert werden können. Einige Fehler, die sich einmal in die landeskundlichen Darstellung der spätmittelalterlichen Geschichte eingeschlichen hatten, wurden von Generationen von Geschichtsforschern seit Georg Landaus „*Hessischen Ritterburgen*“ ungeprüft immer wieder aufgegriffen und bis in die neunziger Jahre unter Vernachlässigung des Quellenstudiums in verschiedenen Veröffentlichungen weitergegeben. Zum Beispiel wurde die bisher erste bekannte Urkunde aus dem Jahr 1409, die die Burg direkt betrifft, fälschlicherweise immer wieder als – wenn auch unter hessischem Zwang zustande gekommene – „Verkaufsurkunde“ zwischen der Familie von Haune und dem Landgrafen Hermann interpretiert³. Ebenso herrschte über das Jahr der Ersterwähnung der Burg weitgehende Unklarheit⁴. Lediglich R. Gutbier steuerte zur Baugeschichte der Burg in seiner grundlegenden Arbeit über den landgräflichen Baumeister Hans Jakob von Ettlingen Anfang der siebziger Jahre auch einige neue archivalische Erkenntnisse bei, beschränkt allerdings auf den Zeitraum von 1482 bis 1489⁵.

III. Die Ersterwähnung

Im Staatsarchiv Marburg fand der Verf. Anfang der neunziger Jahre eine bisher unbekannte Papierurkunde aus dem Jahr 1392. Heinrich von Haune, Apel und Hans von Haune bekannten sich darin mit ihrem Vetter Simon von Haune um alles, was letzterer und Lotze von Sassen bis auf den gegenwärtigen Tag (April 10) wegen des Baues von Hauneck (*Hunecke*) ausgegeben, berechnet zu haben und Simon von Haune 105 fl. 4 Schilling schuldig geblieben zu sein⁶.

Nach dieser Urkunde scheint einiges darauf hinzudeuten, daß man das letzte Viertel des 14. Jahrhunderts als Zeitraum der Erbauung der Burg annehmen kann. R. Gutbier schloß allerdings eine Errichtung im Hochmittelalter nicht aus: „Von den Bauten auf Hauneck ist der Bergfrid der einzige teilweise erhaltene Bau aus der Gründungszeit der Burg (...). Sein Eckverband aus Buckelquadern deutet in seiner Art auf die ausgehende Stauferzeit hin, so daß man den Turm wohl in das 13. Jh. setzen dürfte“⁷. Doch bei dieser Zuordnung hat R. Gutbier übersehen, daß die sog. „staufischen Buckelquader“ in der osthessischen Region nachweislich noch bis an das Ende des 15. Jahrhunderts gebräuchlich waren. Das beste Beispiel dafür ist der Wohnturm der auf der anderen Seite des Haunetals benachbarten Burg Holzheim, welcher in archaischer Bauweise erst kurz vor dem Jahr 1491 errichtet wurde⁸.

Gestützt wird der archivalische Befund, daß die Burg Hauneck vermutlich nicht hochmittelalterlichen Ursprungs sein wird, auch durch die bisher vorliegenden archäologischen Erkenntnisse. Die „Bürgerinitiative Burgruine Hauneck“ unter Victor Sabo (Neukirchen) konnte 1986 eine große Menge an Keramikscherben bei Sanierungsmaßnahmen in der Burg sicherstellen. Es wurden 460 Scherben von Gefäßen, Ofenkacheln und Steinzeug geborgen. Sie stammen aus dem Wohnbau der Burg im Bereich der über dem Kellergewölbe

befindlichen Küche. Drei größere Bodenstücke von Standbodengefäßen wurden in der Nähe des Eingangs zum Gewölbekeller der Burg gefunden. 1993 wurden von dem Archäologen Dr. Klaus Sippel noch einmal 140 Scherben im näheren Umfeld der Burg aufgelesen. Alle Funde, die sich heute im Magazin des Hessischen Landesmuseums in Kassel befinden, stammen nach der Datierung durch Dr. Klaus Sippel aus dem 15. bis 17. Jahrhundert⁹.

Interessant erscheint der Hinweis in der Urkunde von 1392, daß nicht nur die Familie von Haune, die in der örtlichen Überlieferung (z. B. in Lokalsagen) ausschließlich mit der älteren Geschichte der Burg Hauneck in Verbindung gebracht wird, sondern auch noch eine andere buchische Adelsfamilie an den Baumaßnahmen beteiligt war, nämlich die Familie von Sassen. Konrad und Lotz von Sassen benötigten jedenfalls im Jahr der Erbauung der Burg Hauneck Geld und verpfändeten für 90 fl. Haus und Hof in der Stadt Hünfeld¹⁰.

Die Stammburg der im Dienst des Hersfelder Abtes 1216 erstmals bezeugten Ritter von Haune stand in Burghaun. Die sog. „*Saxenburg*“ der Ritter von Sassen, die nur einmal in einer Handschrift des ausgehenden 18. Jahrhunderts genannt wird, lag in der Nähe der Burg Haune, zwischen Hünfeld und Hünhan an dem Fluß Haune¹¹. Das Geschlecht derer von Sassen wird erstmals im Jahr 1258 erwähnt und verliert sich im 15. Jahrhundert aus der Überlieferung¹².

Die Erbauung der Burg Hauneck im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts würde gut zu den häufigen Fehden in dieser Zeit passen, in die die Familie von Haune verwickelt war. Der in der Urkunde von 1392 genannte Simon von Haune war Mitglied des Sternerbundes, der sich gegen den zunehmenden Einfluß des hessischen Landgrafen wandte. 1378 versuchten die Sternerritter in der Vitalisnacht die Stadt Hersfeld zu überfallen. Bei diesem Überfall spielte Simon von Haune eine wichtige Rolle. 1384 rechnete dieser Ritter die Kosten mit dem Stift Fulda ab, die ihm als Marschall des Abtes bei zahlreichen Fehden entstanden waren.¹³

Nun fragt man sich aber, warum die Burg Hauneck nicht schon früher von der Familie von Haune am Stoppelsberg erbaut worden sein könnte. Der Antwort auf diese Frage kann man sich auf besitzgeschichtlichem Wege nähern. Gestützt auf die Urkunde von 1409 wurden bisher bedenkenlos die beiden Dörfer Unter- und Oberstoppel der Burg Hauneck quasi als mehr oder weniger selbstverständliche haunische Pertinentien zugeordnet, die mit der Eroberung der Anlage kurz nach 1400 in landgräfliche Hände gefallen und somit „hessisch“ geworden seien¹⁴.

Ein Dorf *Stuphele* wird erstmals 1241 erwähnt. Abt Konrad III. von Malkos überwies hier seinem Konvent Lehengüter (*bona*). Die Güter sollten vom Schatzmeister des fuldischen Nebenklosters Neuenberg verwaltet werden¹⁵. Auch in den nächsten beiden Urkunden unterschieden die Aussteller noch nicht zwischen den Dörfern Ober- und Unterstoppel. 1353 verglichen sich die Ritter von Bimbach in Erbgeschäften untereinander. Eingbracht in die Teilungsmasse der weit im südlichen Osthessen verstreuten Güter dieser Familie wird auch ein *guet czu Stapfel*¹⁶. 1371 übertrugen Wilhelm von Bimbach, seine Frau Else und sein Neffe Johann Heinz alle ihre Besitzungen zu Rothenkirchen an den Bruder und Vetter Giso von Bimbach. Einbezogen wurde dabei auch derjenige Anteil, den Johann Heinz von Bimbach an *Stuppfel* besaß¹⁷.

Sicher nicht zufällig ist die Tatsache, daß hier nur von *einem* „Stoppel“-Dorf die Rede ist. Es scheint sich bei der ersten urkundlichen Nennung von 1241 um das Dorf Unterstoppel zu handeln, weil sich in dieser Siedlung die Wasserversorgung nicht so problematisch gestaltet wie in dem auf dem Hochplateau gelegenen Dorf Oberstoppel und weil in Unterstoppel nachweislich auch die älteste Kirche gestanden hat, die seit 1432 bezeugt ist¹⁸.

Seit 1396 ist erstmals eine Unterscheidung von zwei Siedlungsstellen möglich. Zu diesem Jahr wurde in einem Fuldaer Kopiar vermerkt, daß Lotz von Trubenbach *daz Heinbuch und waz darzu gehorit an der syt der Hune, wisin und egker, item tzwo hube czu Ober Stophel under den Stophilberge* u. a. von Fulda als Lehen empfangen hat¹⁹. Auffällig erscheint der Umstand, daß die nunmehrige Unterscheidung von zwei Dörfern in die Zeit der Ersterwähnung der Burg fällt.

1409 wurde das Dorf *Nedern Stoppel* als Zubehör der Burg Hauneck von den Rittern von Haune vollständig an Landgraf Hermann von Hessen mit Äckern und Wiesen abgetreten. Von dem Dorf *Ubern Stoppel, daz auch an dem berge czu Hunecke ligt*, sollten nur die Besitzungen derer von Haune fortan zur hessischen Burg Hauneck gehören, ebenso alle haunischen Besitzungen im Bereich des Stoppelsberges. Diese einschränkende Formulierung beweist, daß das Dorf Oberstoppel zum Zeitpunkt der Eroberung gar nicht vollständig im Besitz der Ritter von Haune gewesen sein kann, so daß sie dieses in der Urkunde auch nicht vollständig hätten abtreten können.

Es sind zumindest – wie oben ersichtlich – in einem der beiden „Stoppel“-Dörfer im 14. Jahrhundert auch andere buchische Adelsfamilien begütert, nämlich die Familie von Bimbach und gleichzeitig oder als deren Besitznachfolgerin die Familie von Trubenbach²⁰. Bei einer derartig „gemischten“ Besitzverteilung im näheren Umfeld des Berggipfels erscheint es kaum möglich, daß die anderen Adelsfamilien der Familie von Haune eine Zustimmung zu der Erbauung einer Burg in ihrem Immobilienrechtsbereich gegeben haben werden. Vielmehr scheint die Erbauung einer solchen Anlage erst mit dem zeitgleichen Ausscheiden der im wirtschaftlichen Niedergang befindlichen Familie von Bimbach am Ende des 14. Jahrhunderts möglich geworden zu sein.

Unter Umständen hängt die von den Rittern von Haune in Angriff genommene Erbauung von Hauneck auch mit der Tatsache zusammen, daß diese Familie letzten Endes nicht fest in der südwestlich benachbarten fuldischen Amtsburg Wehrda Fuß fassen konnten (Luftlinienentfernung zur Burg Wehrda: knapp über 2,5 Kilometer). 1325 waren noch Anteile an der Burg Wehrda an Heinrich und Apel von Haune versetzt worden. 1329 hielten sie diese Teile immer noch. Dort machten ihnen jedoch die Familien von Hattenbach, von Buchenau und als älteste fuldische Pfandanteilhalter die von Trubenbach (letztere seit 1308 als Amtsinhaber belegt) während des 14. Jahrhunderts ständig die Pfandherrschaft streitig. 1378 versuchte Berthold (Berld) von Buchenau seinen Anteil an der Burg Wehrda an Heinrich von Haune zu übertragen²¹. Offensichtlich fand dann aber doch kein Besitzwechsel statt. Die Familien von Hattenbach, von Buchenau und von Trubenbach blieben alleinige Pfandinhaber. Diese nicht vollzogene Übertragung hängt vielleicht mit der Rolle der Familie von Haune im Sternerkrieg zusammen.

Ein weiteres Indiz für die Erbauung der Burg am Ende des 14. Jahrhunderts liegt vermutlich im Amt des Simon von Haune als fuldischer Stiftsmarschall begründet. Vielleicht hat er in dieser hohen Position erst die Erbauung einer neuen Adelsburg im nördlichen Stiftsterritorium unter dem Verweis auf die bedrohlich ausgreifende Landgrafschaft Hessen oder andere Feinde durchsetzen können. Der Fuldaer Abt Friedrich I. von Romrod (1383-1395) als Territorialherr und Burgenregalinhaber mag diesem Ansinnen widerwillig als dem eines geringeren Übels zugestimmt haben. Vielleicht erfolgte die Errichtung der Burg sogar ohne die Zustimmung des Fuldaer Abtes. K. Lübeck schreibt, daß dieser Abt 1393 eine Belagerung gegen den Bischof von Würzburg und den Landgrafen von Thüringen habe durchsetzen wollen, daß ihm die buchische Ritterschaft aber den Gehorsam verweigert hätte²².

Was die andere Adelsfamilie anbelangt, die im Umfeld der zu errichtenden Burg begütert war, nämlich die Familie von Trubenbach mit ihren Höfen zu Oberstoppel, so scheint sie dem Burgenbau derer von Haune in der Nähe ihrer eigenen Stammburg Trubenbach und der von ihnen teilweise verwalteten Amtsburg Wehrda keine großen Hindernisse mehr in den Weg gelegt zu haben. Die Familien von Trubenbach und von Haune erscheinen wenige Jahre später ohnehin immer gemeinsam als Verbündete des Erzbischofs von Mainz gegen den hessischen Landgrafen. 1401 sind dies u. a. Karl von Trubenbach und Hans von Haune, 1404 Hans und Heinrich von Haune sowie Karl und Werner von Trubenbach²³. Demnach kann ihnen in der Zeit kurz nach der Erbauung der Burg Hauneck ein gemeinsames politisches, ja militärisches Interesse unterstellt werden. Jedenfalls dürfte die Familie von Trubenbach ihre Feindschaft gegen Hessen in ähnlicher Weise wie die Familie von Haune mit dem Verlust ihrer Hufen zu Oberstoppel bezahlt haben.

IV. Die Eroberung der Burg durch Hessen zu Beginn des 15. Jahrhunderts

Natürlich muß in diesem Zusammenhang die Frage gestellt werden, warum die Burg Hauneck im Zuge der Auseinandersetzung der buchischen Ritterschaft mit Hessen vom Landgrafen Hermann endgültig okkupiert wurde, die direkt benachbarte, Hessen ebenfalls mit ihrer buchischen Ritterbesatzung feindlich gesinnte fuldische Burg Wehrda dagegen nicht. Die Antwort liegt vermutlich darin begründet, daß zu Beginn des 15. Jahrhunderts sicherlich beide Burgen von Hessen angegriffen worden sind, soweit sie von mit dem Mainzer Erzbischof verbündeten Rittern verteidigt worden sind. Die Burg Hauneck aber war - wie oben dargelegt - eine weitgehend vom Adel initiierte Gründung und ließ sich deshalb leichter aus dem Fuldaer Territorium herauslösen als die Burg Wehrda, die schon seit rund 100 Jahren Mittelpunkt eines fuldischen Amtes aus mehreren Dörfern gewesen war²⁴. Die Eroberung der Burg Wehrda hätte sich zwar auch von Hessen bewerkstelligen lassen, hätte aber doch zu erheblichen diplomatischen Verwicklungen mit der Reichsabtei Fulda geführt.

Der hessische Historiker Johann Philipp Kuchenbecker setzte in seiner in die *Analecta Hassiaca* aufgenommenen *Congeries etlicher Geschichte/So sich in Hessen, insbesondere zu Cassel vom Jahr 1247 bis 1566 zugetragen* (1728) das Datum der Ersterwähnung der Burg Hauneck mit dem Jahr 1397 fest²⁵. Der

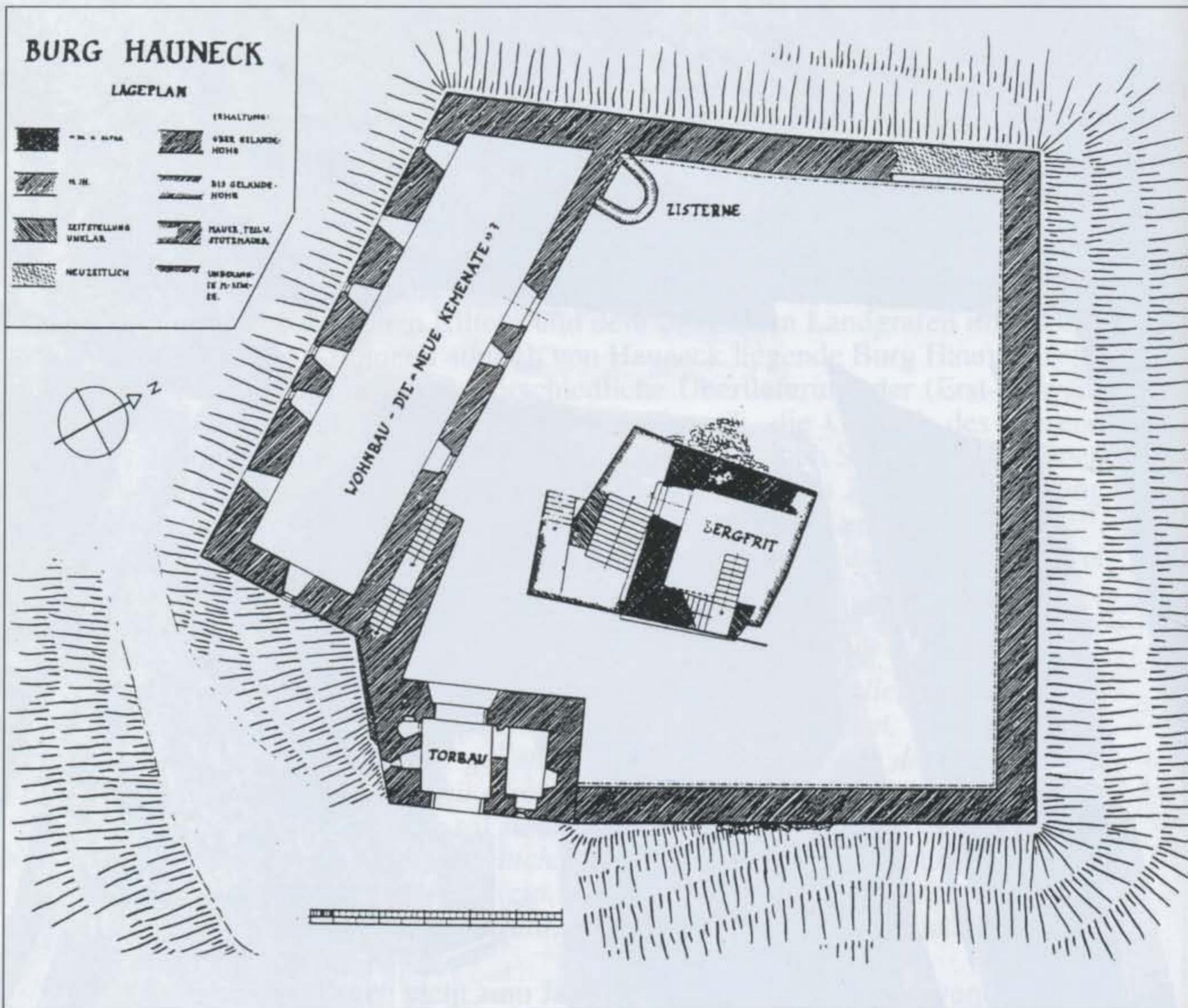
Primus der hessischen Burgenforschung Georg Landau setzte über 100 Jahre später in seinem Werk über *Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer* die Ersterwähnung in das Jahr 1402: Er schreibt: „Man findet das Schloß Hauneck erst im Jahr 1402. Wie schon in der Familiengeschichte der von Haune erzählt, machten diese in dem genannten Jahre, verbunden mit mehreren andern fuldischen Rittern, einen Einfall in Niederhessen, doch von Landgraf Hermann geschlagen, wurden sie bis in das fuldische Gebiet verfolgt, das Schloß Landeck beschädigt und Hauneck erobert“²⁶.

In einer Anmerkung, die Gg. Landau zur kriegerischen Auseinandersetzung zwischen den buchischen Rittern und dem hessischen Landgrafen im Kapitel über die wenige Kilometer südlich von Hauneck liegende Burg Haune macht, weist er allerdings auf die unterschiedliche Überlieferung der (Erst-)Erwähnung von Hauneck hin. Die Limburger Chronik, die Chronik des Wigand Gerstenberg von Frankenberg sowie Friedrich Christoph Schmincke in seinen *Monimenta Hassiaca* überliefern das Jahr 1397 als das Jahr der Eroberung Haunecks durch Hessen, Lauze und Dilich dagegen aber erst das Jahr 1402²⁷. Gg. Landau führt diese zeitliche Differenz darauf zurück, daß vielleicht „zwei Fehden in eine verworren“ waren²⁸.

Es heißt in der Chronik des Wigand Gerstenberg von Frankenberg, der 1457, also mehr als eine Generation später geboren wurde, und 1522 starb: *Lantgrave Herman gedachte sich wyter zu rechen an etzlichen Buchenern. Hirumbe czoch er mit herecraftt uwer die von Hunen, die eme dan sunderlichen vil schadenss gedan hatten. Unde czoch vor das slos genant Hunecke, unde gewan ess mit gewalt, unde behilt ess auch. Alsus lessit man in der Hessen chroniken. (Hir sal stehin, wie der lantgrave ligget vor dem slosse Hunecke unde gewynnet ess auch.)*²⁹. Gerstenberg reiht dieses Geschehen allerdings nicht zum Jahr 1397 ein, sondern zwischen Ereignissen des Jahres 1398 und 1400, wobei aber auffällt, daß die Information über Hauneck selbst nicht genauer datiert ist.

Lauze berichtet auch nicht zum Jahr 1402 über die Eroberung von Hauneck (nach Gg. Landau), sondern setzt die Eroberung bereits ins Jahr 1401: *Der ertzbischoff zu Mentz, Johannes, da er vernam, welcher gestalt landgrave Herman den hertzogen zu Braunschweig hulffe und beistand hette gethan, sich an ired bruders feinden zu rechen, warff er sein zorn und ungunst auf den landgraven, dingete derhalben in geheim etliche reutter in Buechen, gab denen zu einem haubtmann Ingebrant genant, der kam mit denselbigem bei nacht ghen Fridsler, ruckte des morgens frue doraus auf des heyligen creutzes tag im herbst (Sept. 14) fur die stadt Hoemberg in Hessen (= Homberg an der Efze), der meynung, die unachtsam also zu uberfallen und einzunemen, ließ derhalben die schlege auffhauwen und grosse steinern kugeln in die stadt schiessen, der noch etliche vorhanden sind. Aber gott halff den burgern, das sie seins bosen vorhabens bei zeiten gewar worden und irer sachen warnamen, dorumb muste er nicht mit fast grosen ehren wider abscheiden. Da aber der landgrave solches handels bericht empfieng, saumete er nicht lange und eylete den feinden auff dem fuesse nach, traff sie auch bei Hoemberg auf der Ohme (= Homberg an der Ohm) an und scharmutzelt dermassen mit inen, das inen anderthalb hundert sattel ledig worden gemacht, dortzu das schloß Huneck in boden zerrissen, das die Meintzischen selbs hernach bekant haben, der stiefft habe diesen schaden in langer zeit nicht konnen verwinden*³⁰.





Die Burg Hauneck (Zeichnung nach R. Gutbier, 1973).
 Vgl. die farbige Abb. vorige Seite.

Daß die zeitliche Einreihung der Eroberung Haunecks bei Gerstenberg falsch ist, zeigt folgendes Geschäft an: Heinrich, Frowin und Engelhard von Haune verpfändeten 1400 ihren halben Teil an Schloß und Stadt Burghaun an Nithard von Buchenau. Dabei nahmen sie aber ausdrücklich die Burg *Hunecke* aus dem Verkauf aus³¹. Auch die Tatsache, daß am 9. November 1401 Hans von Haune und Hertenid von der Tann mit sechs Gleven und mit den Burgen (Burg)Haun, Hauneck und Hertenids Teil an Tann in mainzische Dienste traten, zeigt an, daß Hessen die Burg am Ende des Jahres 1401 noch nicht erobert haben konnte³². Nach Ansicht von F. Küch fällt der Angriff der mit Mainz verbündeten Ritter gegen Homberg/Efze wohl in den September/Oktober des Jahres 1403³³. Küch sichert sein Datum dadurch ab, daß er eine Warnung anführt, die der Pfarrer zu Homberg/Efze dem Schultheißen von Homberg/Ohm um den 20. September 1403 zukommen ließ, worin er mitteilte, daß die Feinde die Absicht hätten, Homberg/Ohm zu ersteigen³⁴. Sollte die Datierung von F. Küch stimmen, wird man dieses zeitliche Umfeld wohl auch auf die Eroberung der Burg Hauneck beziehen können.

Chr. v. Rommel berichtet in seinem zweiten Band der *Geschichte von Hessen*, daß ihm aus „Kirchen-Nachrichten“ eine handschriftliche Nachricht eines Kruspiser Pfarrers vorlag, wonach 1404 die geistliche Sorge der zu Hauneck gehörenden Dörfer (Unter- und Oberstoppel) dem Pfarrer zu Kruspis übergeben worden sei. Dieser Pfarrer des 19. Jahrhunderts teilte Rommel auch damals die Art der Eroberung aus Ortssagen mit³⁵.

Nachweislich falsch ist die Behauptung, daß die von Hessen eroberten Dörfer Unter- und Oberstoppel schon in dieser Zeit mit der Pfarrei Kruspis kirchlich verbunden worden sind. Tatsächlich gab es in Unterstoppel eine S. Antoniuskirche (schriftlich seit 1432 belegt). Geistlich versehen wurde die Kirche jedoch vom Neukirchener Pfarrer, wie aus einer Urkunde von 1462 hervorgeht³⁶. Auffällig ist allerdings die vom Pfarrer weitergegebene Jahreszahl 1404. Möglicherweise lagen dem Pfarrer im Pfarrarchiv tatsächlich schriftliche Aufzeichnungen aus dem Jahr 1404 vor, die über die Eroberung der Burg Hauneck durch Hessen berichteten. Daraus mag der Pfarrer wegen der in der Neuzeit engen Verbindung der Pfarrei Kruspis mit den Orten Ober- und Unterstoppel fälschlich geschlossen haben, daß diese Verbindung auch schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts vorgelegen haben muß. Mitglieder der Familie von Haune erscheinen jedenfalls auch noch im Jahr 1404 als Feinde des hessischen Landgrafen. Der Erzbischof von Mainz hatte Hans und Henn. von Haune am 11. August 1404 mit sechs Gleven für 240 fl. in seine Dienste genommen³⁷.

Die nächste sichere Datierung zur Eingrenzung des Zeitraums der Eroberung der Burg Hauneck liegt am Anfang des Jahres 1408. Werner von Bila (Be-)quittierte Landgraf Hermann am 21. Januar über den Ersatz aller Schuld- und Schadensforderungen, der Zehrungs- und anderer Kosten und aller Pferdeschäden, die er für den Landgrafen und während seiner Gefangenschaft erlitten hatte. Offensichtlich war er auch an der landgräflichen Belagerung der Burg Hauneck beteiligt gewesen, denn aus den abgerechneten Schäden sollte ein Pferd ausgenommen werden, das zu Rotenburg starb, als man Hauneck brannte. Dafür wollte ihm der Landgraf ein anderes Pferd geben³⁸. Somit wird man also sagen können, daß sich die Eroberung der Burg Hauneck wohl zwischen 1403 und 1408 zugetragen haben muß.

Am 22. Juni 1409 mußten Apel, Hans, Frowin und Reinhard von Haune, Sohn des Erstgenannten, nun förmlich zugunsten des Landgrafen Hermann auf ihre bereits vorher verlorene Burg Hauneck verzichten. Die Urkunde sagt, daß man sich *gutlichen und grüntlich gesatzit und vereined* hatte. Mit der Burg wurde auch das Dorf *Nedern Stopphel* übergeben, das nach der Urkunde ein komplettes Zubehör der Burg war, und die Besitzungen der Familie von Haune in *Ubern Stoppel*, *daz auch an dem berge zu Hunecke ligt*. Zudem sollte alles dazu gehören, *als ferre und alse wyt, als der berg begriffen hat, das der eg. von Hune und irer erben ist, mit namen von dem slosse Hunecke bis an die malstad gen. die Horlide und anderwerke von dem slosse Hunecke bis uff die Hune, das sal allis mit gerichtten und rechten, mit holczen, felden, wassern, weiden, wesen, ackern mit allen eren rechten und nuczen, als sie das zu andern zeyten ynnegehabt und besessen han, zu dem vorgen. slosse Hunecke gehoren und dabii blieden, doch ußgescheiden das gehultze gen. das Reckisbach und das Eychhoilcz und andere das gehulcze, wie das gen. ist, gelegen z(w)uschen dem slosse und der Hune, das Hanses und Frowins alleine ist. Dasselbe gehulcze sal halb unser lantgraven Hermans und unser erben sin und bii deme slosse Hunecke bliben, und das ander halbeteil desselben gehulczis und darczu die wesen gantz gelegen under dem vorgerurten gehultze, die zu dem dorffe Syntzis gehoren, sollen Hanses und Frowins vorgen. und irer erben ver(b)liben und das vorgen. slos Hunecke mit den zcweien dorffern gen. Stoppeln mit namen Nedernstoppel gantz und was sie gerichtts und rechtis zu Ubern Stoppel han, als vorger. und underscheiden ist, mit alle deme, als darczu gehorit, bis an die malstede und anewende, die davor gerurd sin, sollen allis bii uns obgen. lantgraven Herman und bii unsern erben und furstendum mit dem slosse Hunecke erblich und ewiglich bliben, und wir sollen das allis habin und besitzen ge(t)ruwelich als anders unser slosse eigen lande und lute. Und die vorgen. von Hune han semplich und besundern uff uns lantgraven Herman, uf unser erben und die unsern vor sich und ire erben uff das egen. slos Hunecke und uf allis das, das darczu gehorit, als vorgerurt ist, luterlich und gruntlich, genczlich und zu male, verczegen und verczihen in iren briefe, den sie uns daruber gegeben han, glicherwis und zu alle dem rechten, als ab sie geinwertlich vor gerichte stunden; und sie ensollen noch enwoln nach ire erben ader nymand von irer ader irer erben wegen uns, unser erben, unser nachkomen ader die unsern umb das vorgen. slos Hunecke und umb allis das, als darczu gehorit, als vor begriffen und underscheiden ist, nimmer angesprechen nach dheine furderunge an uns getun mit worten, nach mit wergken, heimlich ader uffinbar, geistlich ader werntlich an alle geverde und ane argelist. Auch soln nach enwoln sie ader ire erben hernach nicht vor sich setzen ader nemen, das die vortzicht nicht vor gerichte und dem landrichtere geschen ist, sundern das glichewol halten an allen intrag in allermasen, als vorgeschr. sted. Auch ensoln nach enwoln sie nicht vor sich nemen keine rechte, geistlich ader werntlich nach privilegia ader woltade der rechten, wilchs namen die gen. sin ader funden muchten werden, damitde sie widder die vertzicht irer brief und allen sinen inhalt gesprechen, getun ader gekreucken mugen an alle geverde und an argelist. Alle vorgeschriben redde, stucke, puncte, artikele und iglichen besundir, wie die begriffen und hievor geschr. sten, han die obgen. von Hune alle vor sich und ire erben uns en truwen globt und liplich mit uffgerachten fingern und gestabeden eiden zu den heiligen*

*gesworen, globen und sweren es in craft ired briefs stete, vaste und unverbrochlich zu halten, an alle geverde und an argelist. Diess zu urkund han wir unser ingeß. an diesen brief lassen hencken. Dat. anno dm. Millesimo Quatringesimo Nono sabbato proximo ante feste bti. Johannis Bap.te*³⁹.

Diese Urkunde belegt eindeutig, daß es in diesem Vertrag nicht um einen Verkauf der Burg an Hessen geht, wie es in landes- und heimatkundlichen Darstellungen bis in die jüngste Zeit hinein immer wieder ungeprüft behauptet wurde, sondern um eine, bis auf wenige Details fast bedingungslose Übergabe, eine nachträgliche rechtliche Sicherstellung der schon einige Zeit zuvor erfolgten militärischen Eroberung⁴⁰. Ausdrücklich wird in der Urkunde betont, daß die „Kapitulation“ nicht einmal vor einem Landrichter verhandelt wurde – was ansonsten offensichtlich üblich gewesen wäre –, und alle Rechtsmittel werden ausgeschlossen, mit denen die Ritter von Haune jemals wieder ihre Burg hätten zurückfordern können.

Anscheinend erst 1411 kam es dann zu einer Art Friedensvertrag zwischen Landgraf Hermann und einigen der mit ihm verfeindeten buchischen Ritter. Apel, sein Sohn Reinhard und Frowin von Haune sowie Lotz von Hattenbach und Werner von Trubenbach bekannten, daß *ein friede und gutlich stehin* am Tage der Beurkundung zwischen ihnen und dem Landgrafen, seinen Helfern, Landen und Leuten vereinbart worden war. Dieser Friede sollte zunächst bis zum nächsten Pfingstfest dauern und auch für die Knechte der Ritter gelten. Die Gefangenen der Ritter sollten zu einem bestimmten Termin freigelassen werden. Die Ritter verpflichteten sich, ihre Knechte, die als Bußhelfer fungierten, dem Landgrafen zu melden und diese zu verpflichten, den Frieden ebenfalls zu halten. Die Fehdehelfer der Ritter sollten mit diesem Vertrag abgesühnt sein, bis auf diejenigen, die sie noch nachträglich benennen würden. Die Ritter sollten niemanden beauftragen, der dem Landgrafen Schaden zufügen könnte⁴¹.

Der nächste Hinweis auf das Schicksal der Burg stammt aus dem Jahr 1415. In diesem Jahr hatten die Ritter von Romrod, die im nordwestlich benachbarten Holzheim eine Burg besaßen (Luftlinienentfernung: vier Kilometer), offensichtlich einen Versuch unternommen, die Burg Hauneck zurückzuerobern. Werner von Romrod entschuldigte sich gegenüber *Symon von Waldenstein* (Simon von Wallenstein) und gegenüber anderen vom Adel, *der ufflagk, damit er bezichtiget, als solt er das schloß Huneck dem herrn landtgrafen abhendig zu machen (sich) understanden haben*⁴².

Aber auch über die Untersuchung der Besitzverhältnisse in der Region um die Burg ist eine Annäherung an die Ereignisse um die Eroberung von Hauneck möglich. Hessen hielt sich nämlich auch an sonstigen Besitzungen der Familie von Haune im näheren Umfeld schadlos. Leider undatiert ist ein Eintrag im Kopiar des Landgrafen Ludwig I. Irgendwann nach dem Jahr 1414 hatte Hessen einen Hof in Schletzenrod und fünf Hintersiedlergüter in dem fuldischen Gerichtsdorf Neukirchen an Wittekind von Uttershausen weitergegeben. Diese Güter hatten vorher Reinhard von Haune zugestanden⁴³. Wittekind von Uttershausen und sein Verwandter Johann von Uttershausen waren seit 1400 und im Krieg mit Mainz seit 1401 Verbündete des Landgrafen Hermann gewesen⁴⁴. Während Hessen sich aus Schletzenrod später wieder zurückzog, blieben die Güter in Neukirchen für die nächsten Jahrhunderte allerdings in hessischer Hand.

V. Die Zerstörung der Burg im hessischen Bruderkrieg

Im Jahr 1430 ist Wittekind von Uttershausen als hessischer Amtmann zu Hauneck belegt. Für Hessen gewann die Burg als in den Süden vorgeschobener Posten eine wichtige strategische Position. Der Landgraf hatte jedenfalls einiges Geld in den Ausbau der Militäranlage investiert. Im August des Jahres 1430 erhielt der Amtmann 10 fl., womit er die Maurer entlohnen sollte, die dort Arbeiten ausgeführt hatten. Offensichtlich waren die Arbeiten sehr umfangreich gewesen, denn im Dezember desselben Jahres ist in einem Ausgaberegister eine weitere Zahlungsanweisung aus Kassel notiert. Diesmal hatte Wittekind von Uttershausen 8 fl. erhalten, womit er die Steinmetzen entlohnen sollte, die dort tätig gewesen waren⁴⁵.

Die Brüder Hermann und Heinrich Gerwig hatten 1435 von Landgraf Ludwig I., dem sie 500 fl. geliehen hatten, die Burg Holzheim amtsweise übertragen bekommen. Hessen hatte sich inzwischen auch dieser Burg des buchischen Adels bemächtigt, die der Familie von Romrod gehörte – vielleicht im Zusammenhang mit der oben erwähnten Anklage von 1415 gegen Werner von Romrod, daß die von Romrod versucht haben sollen, die Burg Hauneck zu erobern. Hessen setzte in der Burg Holzheim jedenfalls seit 1419 den Ritter Werner von Bila ein, der auch an der Eroberung der Burg Hauneck beteiligt gewesen war⁴⁶. Die beiden Gerwig-Brüder wurden in der Verschreibung ermächtigt, ein Gut zu Neukirchen, welches Hornsberg innehatte, für 61 fl. einzulösen. Ausdrücklich wurde jedoch verfügt, daß die anderen Güter in Neukirchen bei der Burg Hauneck verbleiben sollten⁴⁷. In der *Reyse von Isenach durch die Buchen uff Frangfurt* (1460) wird *Hunegke* von dem landgräflich-thüringischen Oberschreiber Thomas Buttelstadt als in der Nähe der Reiseroute liegende Burg genannt⁴⁸.

In dem sog. hessischen Bruderkrieg sollte die Burg wieder eine besondere Rolle spielen. 1466 schlugen die oberhessischen Delegierten bei der Teilung der Landgrafschaft zwischen den schon seit 1460 verfeindeten Brüdern, den Landgrafen Ludwig II. (Niederhessen-Kassel) und Heinrich III. (Oberhessen-Marburg) vor, die Burg Hauneck, die eigentlich dem niederhessischen Landesteil zustand, den oberhessischen Besitzungen zuzuschlagen, „weil es dem ersten Landestheile nichts nütze, wohl aber Romrod, Hirzberg und Alsfeld zum Schutze diene“⁴⁹.

Bei einer erneut versuchten Erbteilung zwischen den beiden Landgrafen im nächsten Jahr (1467) erhielt Landgraf Heinrich III. tatsächlich das ganze Amt Hauneck. Weil die dem Marburger Landgrafen zugesprochenen Orte – u. a. Hauneck – bisher von Landgraf Ludwig II. regiert worden waren, sollten ihm das Korn auf den Fruchtböden (Lauben) und alle rückständigen Zinsen, Renten und Gefälle noch zustehen; die auf dem Felde befindliche Frucht der Burg Hauneck sollte aber schon derjenige, dem dieser Ort dann zufiel, also Heinrich III., allein besitzen⁵⁰.

Landgraf Ludwig II. führte Fehden mit Paderborn und Fulda, die den ohnehin schwachen Frieden zwischen den beiden Rivalen wieder zunichte machten. Heinrich III. trat nach Beratung mit seinem Hofmeister Hans von Dörnberg beide Male seinem Bruder entgegen, d. h. er stellte sich auf die Seite seiner Feinde. Landgraf Ludwig II. gelang es nicht, seine Eroberungen im Stift Fulda zu halten, weil ihm Landgraf Heinrich III. hier mit seinen Verbündeten entgegentrat⁵¹.

Im Umfeld der Burg Hauneck, der nahegelegenen Burg Buchenau, trug sich in dieser Zeit ebenso ein Familienkonflikt zu, der mit dem hessischen Bruderkrieg eng verwoben war. Simon von Wallenstein wollte wegen seiner Mutter, einer geborenen von Buchenau, in deren Familie mit entsprechenden Anteilen am Familienerbe aufgenommen werden. Dabei ging ein Riß durch diese Familie: Heinrich, Engelhard, Nithard und Caspar der Jüngere von Buchenau sprachen sich für eine Aufnahme Simons in ihre Familie auf, Georg und Bosso von Buchenau waren strikt dagegen. Simon von Wallenstein war der Marschall des Landgrafen Ludwig II. Folglich unterstützte Landgraf Hermann III. die beiden anderen buchenauischen Brüder. Heinrich III. belagerte mit anderen Fürsten, u.a. dem Abt von Fulda, mit 4000 Mann die Burg Buchenau, um Simon von Wallenstein und die anderen Ritter von Buchenau herauszutreiben. Dies gelang ihm jedoch nicht. Inzwischen nahte Landgraf Ludwig II. mit seinen Verbündeten, so daß die Belagerer fliehen mußten.

Wohl im Zusammenhang mit diesen Vorgängen ist die Eintragung in der Landeschronik des Wigand Gerstenberg von Frankenberg zu sehen. Er schreibt zum Jahr 1469: *Die von Buchenauw verbrant in das slos Hunecke*⁵². Neue Einzelheiten zu dieser Fehde ergaben sich auch aus dem Tannischen Gelbschloßarchiv, welches als Depositum im Staatsarchiv Marburg aufbewahrt wird.

Im 18. Jahrhundert stritten sich die reichsritterschaftliche Familie von Trubenbach (Trümbach) und die Fürstabtei Fulda um hoheitliche Rechte im Umfeld der ehemals fuldischen, nunmehr ritterschaftlichen Amtsburg Wehrda. 1773 wurde aus dem Archiv der Familie von der Tann eine kurze Zusammenstellung über dasjenige angefertigt, was man dort noch über die Vergangenheit der Fuldaer Amtsburg in Erfahrung bringen konnte⁵³. Der Titel dieser archivalischen Zusammenstellung lautet: *Nachrichten, die pfandschaft derer fuldischen Gerichte Neukirchen, Rombach und Wegfurth nebst dem schloss und vogtey oder vorwerck zu Wehrda betreffend. Zur Erläuterung derer Fuldt. neuerlichen landeshoheit. principiorum wegen des gerichts Wehrda, im jahr 1773 zusammengetragen*⁵⁴.

So wird in der Auflistung unter § 8 ausgeführt: *Manche Urkunden benennen das fuldische schloß in Wehrda die fuldische Vestung. So einen engen umfang dieses alte schloß hat, dergestalt, daß solches im genauesten sinn nur eine kemmate zu benennen ist und in fuldischen urkunden auch oft so benennet wird. So wichtig ist selbiges seiner tage und vormahligen kriegsgeräthschaft (oder ort, gegeneinander zu streiten) noch in späteren zeiten – ja eigentlich eine vormauer gegen Heßen zu gewesen, denn als im jahr 1469 die beyden landgrafen zu Heßen, herren gebrüder Heinrich und Ludwig, einander bekriegten, ersterer aber des hochstifts Fulda parthey hielte, überzog letzterer zwischen Ostern und Pfingsten Bieberstein, zuvor aber in der fasten hatten die von Buchenau auf des herrn landgrafen Ludwigs seite seyend Huneck gewonnen und ausgebrannt, auf welchen schloß Albrecht von Trümbach des herrn Landgrafen Heinrichs amtmann war, welcher von dasigem amtsitz anher in das fuldische Schloß zu Wehrda wiche und übernahm deßen defension, worinnen es ihme dergestalt gelunge, daß, als in der nacht auf den Pfingstdienstag die von Buchenau mit der von Hessen 140 Mann starck Schützen zu Fuß und zu Pferde selbiges berannten, er mit einem ausfall so glücklich war, 88 derselben gefangen zu nehmen und resp. zu erlegen: „Domit ist es alles vorricht worden!“*

Neben diesen Text sind zwei Randbemerkungen gesetzt: *Ex manuscripto Albert de Trumbach*⁵⁵ und *Huneck ist jetzt dem hochf. Heßen-Cassell. Hauß gehörig und wird Stoppelsberg genannt. Die eingehörige Orte aber sind zusammen das Amt Huneck genannt.* Tatsächlich könnten diese Informationen korrekt sein. 1462 war Albrecht von Trubenbach noch Edelknecht⁵⁶. 1464 nahm er nach dem Tod seines Vaters Hartrad von Trubenbach dessen Fuldaer Lehen zu Wehrda in Empfang⁵⁷. Seine Karriere verzeichnete einen steilen Anstieg (u.a. ist er seit 1503 als fuldischer Marschall belegt). Albrecht von Trubenbach sollte sich bis zu seinem Tode im Jahre 1510 zu einer der bedeutendsten Persönlichkeiten im Fuldaer Stiftsstaat entwickeln, die zu vielen wichtigen Entscheidungen herangezogen wurde⁵⁸.

Über den Zerstörungsgrad der Burg Hauneck nach der Fehde von 1469 kann nicht sehr viel gesagt werden. Aus dem Fortgang der Wiederaufbaumaßnahmen 15 Jahre später und den geringen Aufwendungen, die bei der Reparatur der Kemenate an der Stube (= alte Kemenate) notwendig waren, so daß hauptsächlich nur Dachreparaturen erforderlich waren, schließt R. Gutbier, daß zumindest die Kemenate nicht so stark beschädigt gewesen sein kann⁵⁹. Landgraf Heinrich III. konnte den Besitz seiner – wenn auch zerstörten – Burg allerdings weiterhin behaupten. Der Bruderkrieg war 1471 ohnehin durch den Tod von Ludwig II. beendet worden.

Schlecht kamen die zu dem kleinen hessischen Amt zugehörigen Dörfer Ober- und Unterstoppel bei dieser Fehde weg. Als kurz nach dem Tod des Amtmannes Hartrad von Trubenbach (†1544) ein Register über die Zinsen und Gefälle des Amtes Hauneck erstellt wurde, heißt es zu dem Dorf Oberstoppel: *Die (...) wustennung Oberstupffel ist ungeverlich vor zehen jaren gebawet unnd zinßhafft gemacht wordenn. Es ist aber uff die drei menner als noch kein dienst gelegt wordenn*⁶⁰.

Das Wissen um die einstige Verwüstung der beiden Dörfer war sogar noch am Ende des 16. Jahrhunderts in der Bevölkerung vorhanden. In dem Streit um die Einführung des neuen Gregorianischen Kalenders in Neukirchen sagten die fuldischen Räte 1586 aus, daß man noch wisse, daß vor *ettlichen* Jahren in den beiden *Stoppeln* kein Haus mehr gestanden hätte. Einer der Ältesten fügte in dem Protokoll hinzu, daß er von seinem inzwischen verstorbenen Vater gehört hatte, daß vor 80 bis 90 Jahren – also um 1500 – nur ein Mann in Unterstoppel gesessen hätte. Der Neukirchener Pfarrer, der die Kirche in Unterstoppel versah, hätte diesem und den seinen die *hochwirdigen sacramente* reichen müssen⁶¹. Demnach waren die Folgen der verhängnisvollen Fehde von 1469 erst in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts in den beiden zugehörigen Amtsdörfern wieder überwunden worden.

VI. Der Wiederaufbau der Burg durch Hans Jakob von Ettligen

Der Wiederaufbau der Burg Hauneck begann nach der chronikalischen Überlieferung im Jahr 1482. Es heißt in der Landeschronik des Wigand Gerstenberg zu diesem Jahr: *Im selbin jare du bestunt lantgrave Hinrich widder zu buwen das slos Hunecke, das vormals verbrant unde vergangin was*⁶². In seiner ausgezeichneten Arbeit über den begabten landgräflichen Hofbaumeister Hans Jakob von Ettligen ermittelte R. Gutbier aber erst 1483 als tatsächlichen Baubeginn⁶³. R. Gutbier wertete vor allem die Rechnungsbücher der hessischen Ämter Friedewald, Vacha und Ziegenhain aus, in welchen

Hauneck öfters genannt wird. Durch eine präzise Auswertung dieser Unterlagen hinsichtlich der Kosten für Baumaterialien, der Arbeiterverdingung usw. gelang es ihm, die einzelnen Bauphasen der Burg festzustellen. Ebenso konnte er den baulichen Zustand der Anlage weitgehend rekonstruieren. Der Wiederaufbau zog sich bis etwa 1489 hin.

Wohl ab 1484 hatte Hans Jakob von Ettlingen den ständigen Wohnsitz mit seiner Familie auf der Burg genommen. Neben seiner Baumeistertätigkeit versah er dort gleichzeitig die Stelle des Amtmannes bzw. Vogtes. Seine Frau sorgte für die Verpflegung der Handwerker und führte wohl im Falle der Abwesenheit des Ehemannes die Aufsicht über die Werkleute. Sie wird dort erstmals 1484 erwähnt⁶⁴. Dies veranlaßt R. Gutbier zu der Feststellung: „Wir können also Hauneck als die eigentliche ‚Haus‘burg Jakob von Ettlingens betrachten“⁶⁵. Nach dem Bestallungsrevers von 1482 hatte der Landgraf sogar beabsichtigt, dem Baumeister die Burg später als Lehen zu geben. Allerdings wurde eine solche Belehnung dann doch nicht ausgeführt⁶⁶. Die Handwerker, die die Arbeiten zwischen 1483 und 1489 verrichteten, kamen aus dem regionalen Umfeld, aber auch aus der Ferne. Genannt werden ein Friedewalder Zimmermeister, der Maurer Hans von Griffte, der Werkmeister Werner von Spangenberg, Schmiede aus Neukirchen und Ziegenhain.

In seiner zusammenfassenden Auswertung nach Analyse aller bekannten Bauten von Hans Jakob von Ettlingen kommt R. Gutbier zu dem Schluß, daß der Baumeister mit seinem Baustil zwischen dem Mittelalter und einer neuen Zeit stand, die mit der Einführung neuer Waffen auch andere Anforderungen an befestigte Anlagen stellte. Die Bauten weisen insgesamt „liegende Proportionen“ auf, wurden also zur Festungsbauweise hingehend flacher⁶⁷.

Wohl weil die Amtsdörfer Ober- und Unterstoppel wüst lagen, mußten in anderen Orten hessische Untertanen für den finanziellen Bedarf des Amtes Hauneck aufkommen. Landgraf Wilhelm III. nahm das Dorf † Mittelsdorf (wüst bei Friedewald?) 1493 für 25 Jahre in seinen Schutz, wofür jeder Hausgesessene des Dorfes jährlich zu Michaelis 1/2 fl. auf das Schloß Hauneck liefern sollte⁶⁸. Das Wüstliegen von Ober- und Unterstoppel erklärt wohl auch, daß diese beiden Dörfer nicht ausdrücklich in den Bestallungsurkunden am Ende des 15./Anfang des 16. Jahrhunderts als zu nutzendes Zubehör aufgeführt werden.

VII. Buchische Adlige als hessische Amtmänner

Über die Reihenfolge der nächsten Amtmänner auf Hauneck herrscht für einen kurzen Zeitraum (1494/95) Unklarheit. Engelhard von Buchenau, späterer Haunecker Amtmann, wollte sich am 5. April 1494 durch einen umfangreichen Verkauf an den expansionswilligen Landgraf Wilhelm III. von Hessen-Marburg von den meisten seiner Lehengüter trennen, die er wohl heruntergewirtschaftet hatte. In der Verkaufsurkunde wird allein Besitz in rund 45 osthessischen Dörfern und Wüstungen aufgeführt, außerdem werden noch zahlreiche Flurstücke und sonstige Einkünfte genannt⁶⁹. Manche der Güter waren ganz oder teilweise an Dritte verpfändet. Alle angebotenen Lehengüter waren entweder vom Kloster Hersfeld oder vom Kloster Fulda an Engelhard von Buchenau bzw. dessen Vorfahren verliehen worden.

Am 10. April 1494 war es noch der alte Haunecker Amtmann Hans Jakob von Ettlingen, der mit dem Friedewalder Vogt Jost Schleier u. a. losritt, um die

angetragenen buchenauischen Güter, Wüstungen, Wälder und Felder in Besitz zu nehmen⁷⁰. Am 14. November 1494 forderte der neue Friedewalder Vogt Andreas Hutzel erstmals die Zinse von den von Engelhard von Buchenau angekauften Gütern ein⁷¹. Erst am 15. September 1495 – also im folgenden Jahr – ernannte Landgraf Wilhelm III. Engelhard von Buchenau auf Lebenszeit zum unberechneten Amtmann zu Hauneck⁷². Möglicherweise war das Amt nach der Ablösung von Hans Jakob von Ettlingen bis zur Einsetzung von Engelhard von Buchenau in der Zwischenzeit von Hermann Riedesel (IV.) dem Jüngeren betreut worden, dem Sohn des gleichnamigen hessischen Erbmarschalls. Hermann Riedesel (IV.) ist am 13. Juli 1495 als Amtmann zu Hauneck belegt. Allerdings besteht bezüglich der Datierung der Urkunde und anderer Umstände auch die Möglichkeit, daß Hermann (IV.) Riedesel vielleicht erst 1505 Amtmann zu Hauneck war⁷³.

In der Bestallungsurkunde für Engelhard von Buchenau wurde festgelegt, daß er dem Landgrafen zwar nicht außerhalb des Landes, aber außerhalb des Amtes dienen mußte. Er sollte zwei reisige Knechte bereithalten. Für seine Dienste wurden ihm als Gegenleistung Futter, Kost, Nagel und Eisen gestellt. Außerdem sollte ihm sein reisiger Schaden ersetzt werden. Die Hofkleidung erhielt er ebenfalls aus der Kasse des Landgrafen bezahlt.

Im Zusammenhang mit den Geschehnissen um die Berufung dieses Amtmannes wird deutlich, welchen Zweck die Burg für Hessen erfüllen sollte. Sie diente erstens als Keimzelle einer hessischen Expansion, was sich in den v. a. seit dem 16. Jahrhundert häufenden Grenzstreitigkeiten mit den benachbarten Territorialgewalten äußert. Insbesondere versuchte man über den am Fuße des Burgberges liegenden fuldischen Gerichtsmittelpunkt Neukirchen eine Schutzherrschaft auf zweifelhafter Grundlage aufzubauen. Zweitens war die Burg ein wertvoller Beobachtungsposten zwischen den Territorien der Abteien Fulda und Hersfeld.

Abt Johann von Fulda beschwerte sich bereits am 1. Mai 1494 – also nicht einmal einen Monat nach dem Verkauf der Besitzungen Engelhards von Buchenau an den Landgrafen – über hessische Eingriffe in Fuldaer Hoheitsrechte. Am 27. April hatte der hessische Vogt, der die Burg Hauneck verwaltete, einem Fuldaer Untertanen in Großenbach, der zuvor als Frondienstleistung Bauholz für Engelhard von Buchenau hatte fällen müssen, einen neuen Dienstvertrag aufzwingen wollen. Derselbe Vogt drohte einem Bauern in Odensachsen namens Bombhans, der ebenfalls ein Hintersasse des Engelhard und der Kinder des † Nithard von Buchenau gewesen war, den Verlust des Hofes an, wenn er Hessen nicht huldigen wolle. Unter Androhung von zehn fl. Strafe hatte er Engelhard von Buchenaus ehemaligen Hintersassen in Neukirchen über den dortigen Heimbürgen verbieten lassen, daß sie treiben oder fahren, d. h. für Fulda Fahrdienste verrichteten. Einen weiteren Mann namens Clas Eybe hatte er dort in die hessische Pflicht genommen.

Während der Hersfelder Abt Volpert Riedesel zu Bellersheim den Ankauf der buchenauischen Stücke, die von seinem Kloster zu Lehen gingen, anscheinend ohne Widerspruch hinnahm (genannt werden z. B. Lehen im Umfeld der bei Hersfeld liegenden Dörfer Rotensee, Helfersgrund, Konrode usw.), verweigerte der Fuldaer Abt Johannes II. von Henneberg seine Zustimmung, soweit dieses Geschäft die Lehengüter in den fuldischen Ämtern Fürsteneck, Haselstein und Wehrda betraf. Diese unterschiedliche Zustimmung zu dem Verkauf

hing mit der Machtkonstellation zusammen. Die Bindung der geistlichen Herrschaft Hersfeld an die Landgrafschaft Hessen – Hessen nannte das „Schutzherrschaft“ über Stadt und Stift – war in dieser Zeit weit stärker ausgeprägt als die Abhängigkeit des Stiftes Fulda von Hessen⁷⁴.

Der Fuldaer Abt focht den Kauf rechtlich vor Kaiser Maximilian an. Engelhard von Buchenaus Anteile und die der Kinder des † Nithard von Buchenau an der fuldischen Amtsburg Wehrda erwarb der Abt durch die Ausbezahlung der 100 fl. Pfandsumme wieder zurück⁷⁵. Der hessische Politiker Hans von Dörnberg, der den Ankauf der buchenauischen Güter für Hessen-Marburg eingeleitet hatte, war über die Verweigerung des Fuldaer Abtes so erzürnt, daß er den Unterhofmeister Hans von Ehringshausen daraufhin aufforderte, brandschatzend in das Fuldaer Stiftsgebiet einzufallen. Dabei wurde das Dorf Hauswurz eingeäschert. Der Fuldaer Abt seinerseits zog gegen den abtrünnigen Engelhard von Buchenau zu Felde. Obwohl der buchenauische Ritter mit seinen Verbündeten zehnfach überlegen war, gewann Fulda die Fehde. Dabei konnte Engelhard von Buchenau auch von Fulda gefangengenommen werden⁷⁶.

Über die fuldischen Lehen gab es einen langwierigen Prozeß, dessen Urteil am 7. Juli 1495 im Namen des Kaisers zu Worms verkündet wurde⁷⁷. Der hessische Landgraf durfte die fuldischen Lehen nicht behalten. Engelhard von Buchenau mußte sie an Gottschalk von Buchenau, den Sohn des † Bosso von Buchenau, abtreten. Der Landgraf verkaufte allerdings erst am 23. Dezember 1495 die Lehengüter, die in den fuldischen Ämtern Neukirchen-Wehrda, Eiterfeld-Fürsteneck und Haselstein lagen, für 2400 fl. an Gottschalk von Buchenau zurück⁷⁸. Am 23. Februar 1497 wurde Gottschalk von Buchenau dann schließlich von Fulda mit den Lehengütern belehnt⁷⁹. Engelhard von Buchenau, der wohl auf hessischen Druck wieder freigelassen werden mußte, war als hessischer Amtmann in der Burg Hauneck aufgenommen worden. In dieser Funktion ist er noch im Jahr 1499 belegt⁸⁰.

Dennoch blieb es dabei, daß das Stift Fulda nun fortwährend die Eingriffe der Haunecker Amtmänner in seine hoheitlichen Rechte hinnehmen mußte und nicht viel dagegen unternehmen konnte, wie folgender Vorfall erhellt. Abt Johann von Fulda antwortete dem Grafen Ludwig von Isenburg-Büdingen 1496 auf dessen (unbekanntes) Schreiben, daß er einen Pferdedieb namens Buck habe ergreifen wollen und diesen nach Fulda führen lassen. Der Haunecker Amtmann sei ihm aber nachgefolgt und habe den Buck herausgefordert, weil er ein Diener des Landgrafen Wilhelm II. (Kassel) sei⁸¹.

Landgraf Wilhelm III. von Hessen (Marburg) nahm am 22. Februar 1500 Philipp von Haune den Älteren und Frowin von Hutten als Amtmänner in der Burg Hauneck auf. Sie sollten das Amt drei Jahre lang mit aller seiner *oberkeit und gerechtigkeit, inne- und zugehorung (...)* in ampts weiße unberechendt innehaben und wirtschaftlich nutzen dürfen. Auch sollten sie das Amt pflegen wie ihre *eigen hußer und gutter*. Die *zinß, renthe, notzunge, oberkeyt, in- und zugehorung* sollten *im wessen* gehalten werden. Die zum Amt und zur Burg zugehörigen Güter sollten sie nicht verwüsten lassen oder verkaufen. Der Landgraf behielt sich das Öffnungsrecht vor. Ebenso hatten die Amtmänner die Burg für Hessen verteidigungsfähig zu halten⁸². Wohl noch im gleichen oder im nachfolgenden Jahr (am 1. August 1500 oder 1501) wiederholte Landgraf Wilhelm II. diese Bestallung, weil Landgraf Wilhelm III. von Hessen (Marburg) kurz zuvor gestorben war⁸³.

Diese beiden Adligen blieben wohl nicht bis zum vereinbarten Vertragsende in dieser Position. Philipp von Haune ist im nächsten Jahr – d. h. 1501 – auch als Amtmann von Brückenau belegt⁸⁴. Statt dessen ist 1501 Hans von Mansbach als Amtmann zu Hauneck überliefert⁸⁵. Der nächste Amtmann, der auf der Burg Hauneck eingesetzt wurde, betreute das Amt dann allerdings wieder länger. Hartrad von Trubenbach war 1501 noch in der Position des Einrössers im Hofgesinde des Landgrafen Wilhelm II. 1507 erhielt er dann als hessischer Amtmann das Amt Hauneck, und knapp über ein Jahr später wurde ihm dieses Amt sogar auf Lebenszeit übertragen. In hessischen Diensten hatte er vielfältige Aufgaben zu erledigen. Unter anderem ritt er in diplomatischem Auftrage 1514 mit nach Friesland. Im April 1517 gehörte er mit zu den hessischen Geleitsreitern zur Frankfurter Messe⁸⁶. Demnach war die Beschränkung in der Bestallungs-urkunde von Engelhard von Buchenau, der nicht außer Landes dienen mußte, aufgehoben worden. Hartrad von Trubenbach starb wohl im Jahr 1544⁸⁷.

Über die Tatsache, daß die Landgrafen vom Ende des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nur Angehörige der buchischen Ritterschaft als Amtmänner in Hauneck eingesetzt haben, obwohl diese im 15. Jahrhundert Hessen erheblichen Schaden zugefügt hatten, kann nur spekuliert werden. Vielleicht wollte Hessen sich in dieser Region Anhänger im Adel verschaffen. Zudem kannten die eingesetzten Ritter die örtlichen Verhältnisse genau. Möglicherweise plante Hessen auch, den örtlichen Adel gegenüber den geistlichen Landesherren zu Fulda und Hersfeld auszuspielen. Über die hessische Personalpolitik in dieser Zeit sollte noch in der zukünftigen landeskundlichen Forschung gearbeitet werden.

Mit Hartrad von Trubenbach, dessen Verwaltungstätigkeit schon in das Zeitalter des Bauernkrieges und der Reformation fällt, soll die Darstellung der älteren Geschichte der Burg Hauneck zunächst schließen. Die Amtszeit des letztgenannten Amtsmannes und die Bedeutung der Burg bzw. die Rolle des Amtes Hauneck in der frühen Neuzeit sollen einer zukünftigen Darstellung vorbehalten sein.

VIII. Kurzer Überblick über die wichtigsten Geschichtsdaten und Liste der Amtmänner der Burg Hauneck im späten Mittelalter

<u>Ereignisse und Namen</u>	<u>Zeit</u>
Mitglieder der Familien von Haune und von Sassen als Erbauer der Burg	1392
Hans von Haune stellt die Burg in den Dienst des Mainzer Erzbischofs	1401
Landgraf Hermann erobert die Burg	zwischen 1403 und 1408
die Ritter von Haune treten die Burg förmlich an Hessen ab	1409
ein Ritter von Romrod versucht offensichtlich die Eroberung der Burg	1415
Wittekind von Uttershausen als Amtmann	1430
Albrecht von Trubenbach als Amtmann	1469
Mitglieder der Familie von Buchenau zerstören die Burg im hess. Bruderkrieg	1469
Hans Jakob von Ettlingen als Amtmann	1482–1494
Hans Jakob von Ettlingen baut die Burg wieder auf	1483–1489
Hermann Riedesel (IV.) als Amtmann	1495 (?)
Engelhard von Buchenau als Amtmann	1495–1499
Philipp von Haune der Ältere und Frowin von Hutten als Amtmänner	1500–1501
Hans von Mansbach als Amtmann	1501
Hartrad von Trubenbach als Amtmann	1507–1544

Anmerkungen

- 1 Gutbier, R.: Der landgräfliche Hofbaumeister Hans Jakob von Ettlingen, Eine Studie zum herrschaftlichen Wehr- und Wohnbau des ausgehenden 15. Jahrhunderts, Bd. 1, Darmstadt und Marburg 1973, S. 53.
- 2 Vgl. Neuber, H.: Haunetaler Geschichte, Haunetal 1992, S. 49.
- 3 Vgl. als Beispiel für viele: Reimer, H.: Historisches Ortslexikon für Kurhessen, Marburg 1974 (2. Aufl.), S. 460; zuletzt: Knappe, R., Mittelalterliche Burgen in Hessen, o. O. 1994, S. 194.
- 4 Literaturlauswahl zur Burg Hauneck in chronologischer Reihenfolge:
 - Landau, Gg.: Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer, Bd. 1, Kassel 1832, S. 123 ff.
 - Happel, E.: Hessische Burgenkunde, Bd. II, 1905.
 - Lübeck, K.: Alte Ortschaften des Fuldaer Landes, Bd. 1, Alte Ortschaften des Kreises Hünfeld, Fulda 1934, S. 173 f.
 - Tillmann, C.: Lexikon der deutschen Burgen und Schlösser, Bd. 1-4, 1958-1961.
 - Cramer, C.: in: Sante, G. W. (Hrsg.), Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 4, Hessen, Stuttgart 1976 (3. Aufl.), S. 204.
 - Weber, A.: Die Geschichte des Kreises Hünfeld, Fulda 1960, S. 35 f.
 - Dehio, G., Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Bd. Hessen, München und Berlin 1966 (1982).
 - Sturm, E.: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Fuldaer Landes, Bd. 2, Der Kreis Hünfeld, Fulda 1971, S. 149 f.
 - Gutbier, R.: Der landgräfliche Hofbaumeister Hans Jakob von Ettlingen, Eine Studie zum herrschaftlichen Wehr- und Wohnbau des ausgehenden 15. Jahrhunderts, Bde. 1 u. 2, Darmstadt und Marburg 1973.
 - Görlich, P.: Geschichte von Burg und Amt Hauneck. – In: Mein Heimatland (Bad Hersfeld), Nr. 19 (1973), S. 73 f.
 - Brauns, E.: Burgen unseres Landes, Kurhessen und Waldeck, 1975.
 - Straub, A.: Burgen und Schlösser im Hessenland, Melsungen 1975, S. 251 ff.
 - Fiedler, L.: Die Sinzigburg im mittleren Haunetal, Führungsblatt zu mittelalterlichen Burganlagen bei Haunetal-Rhina, -Wehrda und -Oberstoppel im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, (Archäologische Denkmäler in Hessen, Nr. 45), Wiesbaden 1985.
 - Reclams Kunstführer, Bd. 4, Hessen, Stuttgart 1987.
 - Biebricher, R.: Schlösser, Burgen, Alte Mauern, hrsg. v. Hessendienst der Staatskanzlei, Wiesbaden 1990.
 - Neuber, H.: Haunetaler Geschichte, Haunetal 1992.
 - Sabo, V.: Was ist eigentlich eine Burg, Eine kleine Burgenkunde mit Hinweisen auf die Burg Hauneck. – In: Mein Heimatland (Bad Hersfeld), Nr. 21 (1991), Bd. 34, S. 133 ff.
 - Knappe, R.: Mittelalterliche Burgen in Hessen, o. O. 1994, S. 194.
- 5 Gutbier, Landgräflicher Hofbaumeister, insbes. S. 38-55.
- 6 Staatsarchiv Marburg (StAM) Best. A VI, Lgs. Hessen, Hess. Adels- u. Bürgerfamilien, Urk. von Haune, 1392 Apr. 10.
- 7 Gutbier, Landgräflicher Hofbaumeister, S. 53.
- 8 Vgl. Neuber, Haunetaler Geschichte, S. 53.
- 9 Zukünftig in: Fundberichte aus Hessen, Fundchronik 1993 und Fundchronik 1994 (letzte mit Meldung der Funde des Jahres 1986).
- 10 StAM Kopiar K 432 (= Fuldaer Kopiar VIII), Nr. 352.
- 11 Vgl. Illgner, P.: Über Burgen und sonstiges ehemaliges Befestigungswesen im Kreise Hünfeld. – In: Fuldaer Geschichtsblätter, 11. Jg. (1912), Nr. 6, S. 95 f.
- 12 Vgl. „Die Ritter von Sassen“, in: Weber, Kreis Hünfeld, S. 25 f.
- 13 Vgl. StAM Kopiar K 484 (= Fuldaer Archiv, Urkundenregesten 1057-1399, von Keitz), 1384 Febr. 10.
- 14 Reimer, Ortslexikon Kurhessen, S. 460.
- 15 Vgl. Schannat, J. F., *Historiae Fuldensis libri tres, accedit codex probationum*, Frankfurt/M. 1729, Teil 2, Seite 202, Nr. 89.
- 16 StAM Best. R IX, Reichsabtei Fulda, Adelsarchiv, Urk. von Bimbach, 1353 Jan. 25.
- 17 StAM Best. R IX, Reichsabtei Fulda, Adelsarchiv, Urk. von Bimbach, 1371 Dez. 2.
- 18 StAM Best. Alt, Lgs. Hessen, Landgräfl. Archiv, Urk. 1432 März 21.
- 19 Vgl. StAM Kopiar K 433 (= Fuldaer Kopiar IX), S. 38, Nr. 138, 1396 (Aug. 23?) - Im folgenden soll der Name *Trubenbach* beibehalten werden. Unter diesem Namen wird man die Familie in der Regel jahrhundertlang in den Quellen finden. In der Neuzeit schiff sich der Name dann auf *Trümbach* ab.

- 20 Noch bis 1415 besaßen die Ritter von Bimbach Güter am westlichen Fuße des Stoppelsberges. Sie verkauften diese an den Abt von Fulda. Darunter befanden sich Besitzungen zu Rhina und die Klebsmühle. In der Urkunde heißt es ausdrücklich, daß diese letzteren Besitzungen an die von Trubenbach verpfändet waren. Möglicherweise waren auch die beiden Hufen zu Oberstoppel im Zuge dieser Verpfändungen an die Familie von Trubenbach gekommen. - StAM Best. RIa, Reichsabtei Fulda, Urk. Stiftsarchiv, 1415 Okt. 9; ebenso StAM Kopiar K 432 (= Fuldaer Kopiar VIII), Nr. 446 (Text unvollständig); ebenso StAM Kopiar K 434 (= Fuldaer Kopiar X), S. 173v ff., Nr. 190; 1415 Febr. 26; StAM Kopiar K 484a (= Fuldaer Archiv, Urkundenregesten 1400-1499, von Keitz), 1415 Febr. 26.
- 21 Vgl. Neuber, Haunetaler Geschichte, S. 56 ff.
- 22 Vgl. Lübeck, K.: Die Fuldaer Äbte und Fürstbische des Mittelalters, Fulda 1952, S. 240.
- 23 Aus Küch, Fr.: Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Hermann II. von Hessen: - In: ZHG Nr. 29 (1894), S. 109 f. (Anm. 8), S. 149 (Anm. 1).
- 24 Zur Entwicklung des um 1300 eingerichteten Amtes Wehrda-Neukirchen: Neuber, Haunetaler Geschichte, S. 56 ff.
- 25 Kuchenbecker, J. P.: Analecta Hassiaca, Collectio I, Marburg 1728, S. 13.
- 26 Landau, Hessische Ritterburgen, Bd.1, S. 126.
- 27 Ebd., S. 118, Anm. 22.
- 28 Ebd.
- 29 Chroniken von Hessen und Waldeck, Bd. 1, Die Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg, bearb. v. Hermann Diemar, Marburg 1989 (2. Aufl.), S. 281.
- 30 Aus Küch, Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Hermann II. - In: ZHG Nr. 29, S. 132 f.
- 31 StAM Kopiar K 484a, (Fuldaer Archiv, Urkundenregesten 1400-1499, von Keitz), 1400 März 28.
- 32 Staatsarchiv Würzburg (StAWü), Mainzisch-Aschaffenburgisches Ingrossatur-Buch 13, fol. 303b-304b, 1401 Nov. 9.
- 33 Vgl. Küch, Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Hermann II. - In: ZHG Nr. 29, S. 133 f.
- 34 Ebd. S. 134
- 35 Rommel, Chr. v.: Geschichte von Hessen, Bd. 2, Kassel 1823 (Anm. zum 4. Buch, sechster Abschnitt, S. 173, Anm. 26) - Vgl. auch Bach, W.: Kirchenstatistik der evangelischen Kirche im Kurfürstentum Hessen, Kassel 1835, S. 531: „*Das Filial Oberstoppel mit dem dabei eingepfarrten Unterstoppel ist im Jahr 1404 mit (der Pfarrei Kruspis) in Verbindung gekommen.*“
- 36 Vgl. Neuber, Haunetaler Geschichte, S. 93 f.
- 37 StAWü Mainzisch-Aschaffenburgisches Ingrossatur-Buch 14, fol. 85-85.
- 38 StAM Kopiar K 2, Kopiar Landgraf Hermanns 1375-1420, Nr. 42 (Bl. 37).
- 39 StAM Best. X, Deposita, 5. Familien, Gelbschloßarchiv, von der Tann (Urk. von Haun), 1409 Juni 22 - Vgl. auch StAM Best. Alt, Lgs. Hessen, Landgräfl. Archiv, Urk. 1409 Juni 22; StAM Kopiar K 435 (= Fuldaer Kopiar XI), S. 382 ff., Nr. 633, 1409 Juni 22; StAM Kopiar K 444 (= Fuldaer Kopiar XX), Nr. 43, 1409 Juni 22.
- 40 Zuletzt schreibt R. Knappe in „Mittelalterliche Burgen in Hessen“, S. 194 von einem „*erzwungenen Kauf*“. Ebenso zuvor E. Sturm, Die Bau- und Kunstdenkmale des Fuldaer Landes, Bd. 2, Der Kreis Hünfeld, S. 149 f. Möglicherweise ließen sich die neueren Veröffentlichungen von Georg Landau leiten. Dieser schreibt: „*Im Jahre 1409 sicherte sich deshalb auch der Landgraf den Besitz des Schlosses durch einen rechtlichen Kauf, den er mit dessen frühern Besitzern abschloß, worin diese ihm außer dem Schlosse auch dessen Zubehörungen, die Dörfer Ober- und Unterstoppel nebst einigen andern nahen Gütern überließen.*“ - Vgl. Landau, Hessische Ritterburgen, Bd. 1, S. 127.
- 41 Vgl. StAM Best. AIG, Lgs. Hessen, Fehde- und Sühnebriefe, Nr. 591, Urk. 1411 Sept. 10.
- 42 Vgl. Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. 2, S. 235 (Anmerkungsteil) - Die bei Rommel angegebene Jahreszahl 1413 beruht offensichtlich auf einem Druckfehler. Im Repertorium des Samtarchivs, Bd. 10, Niederfürstentum, Bd. H-R, Bl. 77 f., Nr. 215 ist diese Urkunde nämlich unter dem Jahr 1415 verzeichnet. Nach Auskunft von Herrn Dr. H.-P. Lachmann ist dieselbe vermutlich bereits seit der Aufteilung des Samtarchivs im Jahr 1855 nicht mehr vorhanden gewesen, was aus einer Randbemerkung im Repertorium geschlossen werden kann.
- 43 Vgl. StAM Kopiar K 4, Kopiar Ludwig I., 15. Jh. (1413-1457), Nr. 213-215 (Bl. 48=Sletzenrade) und Nr. 606 (Bl. 169v=Sliczenrade), Datierung: nach 1414.
- 44 Küch, Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Hermann II. - In: ZHG Nr. 29, S. 103 - Mit ihm zusammen ist es schon seit 1400 Johann von Uttershausen.

- 45 1430 Aug. 17, Ausgabe-Register des Kammerschreibers Siegfried Schrunter 1430 Aug. 4 - 1431 Juli 13, in: Küch, F., Eine Quelle zur Geschichte des Landgrafen Ludwig I. – In: ZHG 43 (NF 33), Kassel 1909, S. 199, Nr. 13; ebendort: 1430 Dez., S. 213, Nr. 138.
- 46 StAM Kopiar K 2 (= Kopiar Landgraf Hermanns), Nr. 46, 1419 Nov. 8.
- 47 Vgl. StAM Kopiar K 4 (= Kopiar Ludwigs I.), Nr. 449, Bl. 127v-128v, 1435 Juni 22.
- 48 Vgl. Bihl, M.: Eine durch das Buchenland führende Reiseroute aus dem Jahr 1460. – In: Fuldaer Geschichtsblätter, 4. Jg. (1905), Nr. 7, S. 92.
- 49 Vgl. Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. 3, S. 27.
- 50 Vgl. Hessisches Kopiar 1332-1510, StAM Kopiar K 21, Nr. 26 (Bl. 127-135), 1467 Juni 10.
- 51 Vgl. Demandt, K. E.: Geschichte des Landes Hessen, Kassel 1980 (2. Neubearb. Aufl.), S. 202.
- 52 Diemar, Die Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg, S. 301.
- 53 Zum einen lag das Hochstift Fulda mit der ritterschaftlichen Familie von Trübenbach (Trümbach) zu Wehrda wegen landeshoheitlicher Befugnisse im Streit. 1746 hatte es wegen eines Konfliktes um die Gerichtshoheit sogar Tote gegeben (sogenannter „Halseisenkrieg“). 1768 beschwerten sich die drei Fuldaer Bauern in Wehrda darüber, daß sie von der Ritterschaft benachteiligt würden, 1777 ging es in dem Streit um das Recht zur Einrichtung regelmäßiger Jahrmärkte. Zum anderen drängte die benachbarte Landgrafschaft Hessen in diejenigen Orte, bei denen es der Fürstabtei Fulda schwerfiel, ihre alten landesherrschaftlichen Rechte zu beweisen. Die Familie von der Tann war durch einen Todesfall in der Familie von Trübenbach im Jahr 1579 Miterbe in Wehrda geworden. Von 1597 bis 1629 bzw. von 1652 bis 1710 besaß die Familie von der Tann sogar das Gericht Neukirchen-Wehrda, welches sie mit Besitzungen zu Wehrda 1710/11 an das Hochstift Fulda zurückverkaufte. – Ausf. in: Neuber, Haunetaler Geschichte.
- 54 Vgl. zu 1773: StAM Best. 340, von der Tann, Gelbschloßarchiv, Neukirchen, Nr. IX, 91c.
- 55 StAM Best. 340, von der Tann, Gelbschloßarchiv, Neukirchen, Nr. IX, 91c - Daß aus der Zeit vom Ende des 15./Beginn des 16. Jahrhunderts tatsächlich Aufzeichnungen in Buchform überliefert worden sein müssen, ergibt sich auch aus anderen Zusammenhängen. 1943 lag Frau L. Michaelsen in Privatakten des Barons von Campenhausen ein (Wehrda) Blatt in der Handschrift des Trümbachischen Beamten Johannes Klüber aus dem Jahr 1760 vor, das Notizen über die Wehrdaer Kirchengeschichte enthielt (*Annotata, die Wehrdaische Kirche betreffend*). Dabei stützte sich Klüber auf ein sogenanntes „Schwarzes Buch“ aus der Zeit um 1500, aus welchem er immer genau die Seitenzahl bei seinen Informationsentnahmen angab. Sowohl das „Schwarze Buch“ als auch der Klübersche Zettel sind derzeit nicht mehr auffindbar.
- 56 Vgl. Rep. Isenburger Urkunden, Bd. 2, S. 587, Regest. Nr. 2273, 1462 Jan. 13.
- 57 StAM Best. RIb, Fuldaer Lehensurk., von Trümbach, Nr. 2, 1464 Apr. 14.
- 58 Vgl. Neuber, Haunetaler Geschichte, S. 128 ff.
- 59 Gutbier, Landgräflicher Hofbaumeister, Bd. 1, S. 41.
- 60 StAM Best. 17e, Hauneck, Nr. 25, undatiert.
- 61 StAM Best. 4f (Fulda), Nr. 148, 1586 Nov. 23.
- 62 Diemar, Die Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg, S. 304.
- 63 Gutbier, Landgräflicher Hofbaumeister, Bd. 1, S. 7, Anm. 2 (Anmerkungsteil).
- 64 Ebd., S. 8, Anm. 27 (Anmerkungsteil).
- 65 Ebd., Bd. 1, S. 39.
- 66 Ebd., S. 8, Anm. 5 (Anmerkungsteil) - R. Gutbier bezieht sich auf: StAM Best. Bestellungen, Baumeister, 1482 Nov. 19.
- 67 Gutbier, Landgräflicher Hofbaumeister, Bd. 1, S. 218 f.
- 68 StAM Kopiar K 17 (Kopiar des Lg. Wilhelm III., Hessen-Marburg), Nr. 151 (Bl. 101).
- 69 StAM Best. Alt, Landgrafschaft Hessen, Landgräfl. Archiv, Rothensee, Urk. 1494 April 5.
- 70 StAM Best. Rechnungen I, Friedewald 49/12, Bl. 20v.
- 71 StAM Best. Rechnungen I, Friedewald 49/12, Bl. 27
- 72 StAM Best. Alf, Bestellungen, 1495 Sept. 15 - Vgl. auch StAM Kopiar K 131 (Dienerbuch für die Zeit der Lgr. Wilhelm II. und Wilhelm III. 1489-1508), Nr. 37, 1495 Sept. 15.
- 73 (1495) Juli 13 - *Herman (IV.) Reitessel der Jüngere, Erbm. z. H. (Hessenn), Amtmann zu Hauneck (Huneck), ist Herrn Laurenczen, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken (Wirzburgk, Frangkenn), Dienerschaft halben unterworfen und hat 50 rh. fl. Dienergeld, fällig 24. Juni (sant Johans tag Paptiste gnant), erhalten ... Datum nach Crist unsers lieben hern geburt millesimo quadringentesimo quinto uff mantag sant Margaretde virginis.* - E. E. Becker macht dazu

folgende Anmerkung: „Das Datum ist falsch. 1405 war zwar Margaretentag ein Montag, aber damals war kein Riedesel Erbmarschall; 1505 war der 13. Juli ein Sonntag, auch gab es keinen Hermann den Jüngeren, der Amtmann hätte sein können. Alle Angaben stimmen zu 1495.“ - Becker, E. E.: Die Riedesel zu Eisenbach, Bd. 2, Riedeselisches Urkundenbuch 1200-1500, Offenbach/M. 1924, S. 462, Nr. 1538; ebenso: Becker, E. E.: Die Riedesel zu Eisenbach, Bd. 3, Vom Tode Hermanns III. Riedesel 1501 bis zum Tode Konrads II. 1593, Offenbach 1927, S. 8 f., 36 - Vgl. die urkundl. Quelle dazu: Staatsarchiv Darmstadt, Samtarchiv, von Riedesel, 12, 2. - Allerdings könnte sich E. E. Becker in seinem Datierungsvorschlag auch irren. 1556 wird wegen eines Streites um das Nutzungsrecht an einem herrschaftlichen Hof zu Unterstopfel eine Liste der Amtmänner aufgestellt, die bis in die Zeit der Wiedererbauung der Burg durch Hans Jakob von Ettlingen reicht. Es heißt: ... *das ein amptman auf Huneck vor jaren gewesen sein sol mit namen Jacob von Norlingen (= Hans Jakob von Ettlingen), derselbige den hof Understopfel zum vorrathe des hausses Huneck gebräucht ...*. In dieser Liste werden noch die folgenden Amtmänner der Reihe nach aufgezählt: 2. Engelhard von Buchenau, 3. Philipp von Haune, 4. Hermann Riedesel, 5. Hartrad von Trümbach. - Vgl. StAM Best. 17e Unterstopfel, Nr. 1 (1556) - 1501 starb der alte hessische Erbmarschall Hermann III. Riedesel (vgl. Landau, Hessische Ritterburgen, Bd. 4, S. 31). Ihm folgte sein Sohn Hermann (IV.) Riedesel nach, der 1501 Nov. 6 zusammen mit seinem Bruder Theodor mit dem Erbmarschallamt belehnt wurde (vgl. Gundlach, F.: Die Hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, Bd. 3 (Dienerbuch), Marburg 1930, S. 208). Insofern könnte er gemäß der oben angedeuteten Reihenfolge (1556) tatsächlich im Jahr 1505 zugleich Erbmarschall und Amtmann zu Hauneck gewesen sein. Bei dem in der riedeselischen Urkunde genannten Würzburger Bischof handelt es sich um Lorenz von Bibra, der von 1495 bis 1519 Bischof war (vgl. Leinweber, J.: Das Hochstift Fulda vor der Reformation, Fulda 1972, S. 124). R. Gutbier dagegen schreibt, daß Engelhard von Buchenau schon 1494 das Amt übernommen habe, belegt dies allerdings nicht durch einen Quellenhinweis (vgl. Gutbier, Landgräflicher Hofbaumeister, Bd. 1, S. 8, Anm. 3 [Anmerkungsteil]).

74 Vgl. dazu Neuber, Haunetaler Geschichte, S. 112.

75 StAM RIa, Reichsabtei Fulda, Urk. Stiftsarchiv, 1494 Juni 19.

76 Vgl. Landau, Hessische Ritterburgen, Bd. 2, S. 154 ff.

77 StAM Best. RIa, Reichsabtei Fulda, Urk. Stiftsarchiv, 1495 Juli 7; ebenso StAM Kopiar K 438 (= Fuldaer Kopiar XIV), Nr. 77, 1495 Juli 7.

78 StAM Best. MI, Reichsabtei Hersfeld, Urk. 1495 Dez. 23; StAM Kopiar K 17, Hessen-Marburg, Wilhelm III., Nr. 230 (Bl. 155-157v), 1495 Dez. 23; StAM Kopiar K 17, Hessen-Marburg, Wilhelm III, Nr. 231 (Bl. 157v), 1495 Dez. 23.

79 StAM Best. RIb, Fuldaer Lehnurkunden, von Buchenau, 1497 Febr. 23; StAM Kopiar K 438 (= Fuldaer Kopiar XIV), Nr. 59, 1497 Febr. 23.

80 StAM Best. M II (Hersfeld), Urk. Propstei S. Johannesberg, 1499 Febr. 10.

81 Vgl. Rep. Isenburger Urkunden, Bd. 2, S. 837, Regest. Nr. 3497, 1496 Nov. 11 (Fulda).

82 StAM Best. AIf, Bestellungen, 1500 Febr. 22 - Vgl. auch StAM Kopiar K 131 (Dienerbuch für die Zeit der Lgr. Wilhelm II. und Wilhelm III. 1489-1508), Nr. 10, 1500 Febr. 22 - Vgl. auch StAM Best. Rechnungen I, Friedewald 50/3, Bl. 12v.

83 Vgl. Demandt, K. E.: Der Personenstaat der Lgs. Hessen im Mittelalter, Bd. 1, Marburg 1981, S. 314, Nr. 1062 (zu: Philipp von Haune der Ältere).

84 Vgl. ebd.

85 Vgl. ebd., S. 546, Nr. 1960 (zu: Hans von Mansbach) - Bezug: StAM Kopiar K 131a, Bl. 18v, 27v, 40.

86 Vgl. Demandt, Personenstaat, Bd. 1, S. 877, Nr. 3072 (zu: Hartrat von Trümbach) - Die Ernennung zum Amtmann zu Hauneck wird 1507 Mai 17 ausgesprochen (StAM Kopiar K 59 II, Nr. 26). Die Verlängerung auf Lebenszeit erfolgt 1508 Juni 10 (StAM Samtarchiv, Nachtr. 3, 35).

87 Mitteilung von Christa von Campenhausen, Haunetal-Wehrda.